



**Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120),  
Studienrichtung Sportmanagement  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
vom 14. Februar 2013**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 9. Februar 2017  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2017 S. 37)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 18. Februar 2021  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 112)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2013, S. 33), geändert durch die Erste Änderung vom 9. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2017, S. 37). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß ThürHG vorausgesetzt.



- (3) Der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution muss bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement ist anwendungsbezogen. <sup>2</sup>Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus den naturwissenschaftlich-medizinischen und den sozialwissenschaftlichen Bereichen der Sportwissenschaft. <sup>3</sup>Einen besonders ausgeprägten Raum im gesamten Studiengang nehmen die Lehrveranstaltungen zum Sportmanagement und der Sportökonomie ein. <sup>4</sup>Arbeits- und forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. <sup>5</sup>Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. <sup>6</sup>Hierzu gehören Module mit sport- und bewegungspraktischen sowie forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. <sup>7</sup>Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. <sup>8</sup>Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher und sportmanagementspezifischer Ausrichtung.

### **§ 5**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h workload) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



(3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement beinhaltet ein Praktikum (20 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie Module

1. der Sportwissenschaft in Theorie und Praxis (8 LP):
  - a) Sportwissenschaft in Theorie und Praxis 1: Individualsportarten (SPW-STP-1, 4 LP)
  - b) Sportwissenschaft in Theorie und Praxis 2: Sportspiele (SPW-STP- 2, 4 LP)
2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (30 LP):
  - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1-SM, 8 LP)
  - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1-SM, 12 LP)
  - c) Grundlagen des Sportmanagements (10LP)
3. der vertiefenden Aspekte der Sportökonomie und des Managements (45 LP)
  - a) Vertiefende Aspekte des Sportmanagements (15 LP)
  - b) Vertiefende Aspekte der Sportökonomie (10 LP)
  - c) Sportrecht (4 LP)
  - d) Projektmodul (6 LP)
4. der Forschungsmethoden (13 LP):
  - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
  - b) Forschungsmethoden in Ökonomie und Management (SPW-FMET, 6 LP)
5. Schlüsselqualifikationen (SPW-SQL, 4 LP)

(4) <sup>1</sup>In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. <sup>2</sup>Diese gliedern sich in

- die Module der Forschungsmethoden (13 LP)
- das Modul Schlüsselqualifikationen (4 LP)
- sowie allgemeine (6 LP) und fachspezifische (7 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

## § 6

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. <sup>2</sup>Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (5) Das Praxismodul wird nicht benotet.



## § 7 Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 12 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. <sup>2</sup>Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. <sup>3</sup>Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) <sup>1</sup>Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes („Portfolio“) dokumentiert. <sup>2</sup>Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

## § 8 Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## § 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-PC, SPW-FMET

## § 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



**§ 11**  
**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität